

Dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis werde ich eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis überlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Corinna Sicko

Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter [<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>] unter dem Titel „14-07: Kommunales und Sparkassenwesen“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Nico Keller

Gebäude 11 - Zimmer 109
Telefon: 06261 / 84 1153
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

17.12.2021

**Ihr Schreiben vom 07.11.2021
Baumaßnahme Kindergarten, OT Sennfeld**

Sehr geehrter Herr Kühn,

zum o.g. Thema haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 27.05.2021 und 22.09.2021 geantwortet. Insbesondere gingen wir dabei auf die kommunalrechtliche Beurteilung des Falles ein.

Zuständige Prüfungsbehörde für die Stadt Adelsheim ist die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg. Wie Ihnen von dort bereits mitgeteilt wurde, wird die Baumaßnahme im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Bauausgabenprüfung geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Nico Keller

10.01.22

Sehr geehrter Herr Heß

Am 21.06.2021 hatten wir den ersten Kontakt hinsichtlich der Datenschutzverletzung i. S. v. Art. 4 Nr. 12 und Art. 33 EU-DSGVO. Sie hatten mir geschrieben, dass die Stadtverwaltung Adelsheim sich bereits damit befassen würde, den Vorfall intern aufzuarbeiten und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auf die künftige Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinwirken würde.

Am 08.11.2021 haben Sie mich zurückgerufen und gesagt, dass Sie es nicht verstehen, dass ich so lange auf eine Rückmeldung der Stadtverwaltung Adelsheim warten muss. Sie haben sich umgehend mit Herrn Berger von der Stadtverwaltung in Verbindung gesetzt und ihn gebeten, den Vorfall aufzuarbeiten.

Am 20.12.2021 habe ich Ihnen geschrieben, dass wieder 6 Wochen vergangen sind und ich weder von Ihnen noch von der Stadt Adelsheim eine Nachricht bekommen habe. Hierbei habe ich auch die Frage gestellt, ob die Prüfung der Datenschutzverletzung abgeschlossen sei und wann Sie auf mich zukommen würden.

Am 23.12.2021 hat mich der Bürgermeister der Stadt Adelsheim angerufen und mich gefragt, was ich von ihm bzw. der Stadtverwaltung bezüglich der Datenschutzverletzung haben möchte. Ich antwortete, dass ich von ihm bzw. der Stadtverwaltung nichts brauche, sondern dass ich über eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes durch den LfDI zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt werde, sofern die Stadt eine Stellungnahme an den LfDI gemacht hat. Im Laufe des Gespräches stellte ich fest, dass der Bürgermeister bezüglich der Datenschutzverletzung noch nichts unternommen hat, welches sich auch daraus ergab, dass ich den Datenschutzbeauftragten zweimal aufgefordert habe bei der Stadtverwaltung nachzufragen, ob sie eine Stellungnahme abgegeben habe.

Völlig überrascht war ich über Ihre E-Mail vom 23.12.2021 als Datenschutzbeauftragter der „Komm.ONE“ (Anstalt des öffentlichen Rechts). Die Stadt hätte angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um das Risiko von Datenschutzverletzungen für die Zukunft bestmöglich zu minimieren und dass aus der Sicht des Datenschutzbeauftragten der „Komm.ONE“ darüber hinaus aktuell kein Handlungsbedarf bestehen würde.

Das sehe ich nicht so und habe diesbezüglich einige Fragen, zu diesen angeblichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Stadtverwaltung ergriffen hat um das Risiko einer Datenschutzverletzung bestmöglich zu minimieren.

Frage 1

Hat der Bürgermeister eine Mitarbeiterversammlung einberufen und jeden Mitarbeiter darüber informiert, dass es eine Datenschutzverletzung durch einen/eine Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung Adelsheim gegeben hat? Wenn ja, wo und wann hat diese Mitarbeiterversammlung stattgefunden?

Frage 2

Hat der Bürgermeister ein Informationsschreiben verfasst und jeden Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin darüber informiert, dass es eine Datenschutzverletzung durch einen/eine Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung Adelsheim gegeben hat? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt stand das Schreiben zur Verfügung?

Frage 3

Hat der Bürgermeister eine Rundmail verfasst und jeden Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin darüber informiert, dass es eine Datenschutzverletzung durch einen/eine Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung Adelsheim gegeben hat? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurde die E-Mail versendet?

Frage 4

Hat der Bürgermeister innerhalb der Stadtverwaltung Einzelgespräche mit den Personen geführt, die dem Bauunternehmer „nahestehen und freundschaftlich verbunden“ sind?

Frage 5

Hat der Bürgermeister bei seiner Recherche Dienstpflichtverletzungen festgestellt und disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet?

Frage 6

Hat der Bürgermeister mit dem Verursacher (dem Bauunternehmer Heizmann) direkt gesprochen und ihn aufgefordert, ihm den Namen der Person zu nennen, welche für die Weitergabe von Daten an Dritte verantwortlich ist?

Bei dieser Gelegenheit bitte ich Sie, meinen Anspruch auf Schmerzensgeld zu prüfen.

Nach meiner Auffassung kann ein Verstoß gegen den Datenschutz nämlich Schadenersatz in Form von **Schmerzensgeld** begründen – wie die jeweilige Datenschutzverletzung zu immateriellen Schäden geführt hat. Ein missachteter oder fahrlässig missachteter Datenschutz kann verschiedene Strafen nach sich ziehen. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO (Freiheit und Ehre betrifft), Art. 15 DSGVO wie **Diskriminierung, Rufschädigung**

Beispiele :

Veröffentlichung von Namen natürlicher Personen ohne Einwilligung	1.000-8.000€	LG Köln, Beschluss vom 23.12.2019, Az.: 28 O 482/19; ArbG Lübeck, Beschluss vom 20.06.2019, Az.: 1 Ca 538/19
---	--------------	--

Verspätete Beantwortung einer Anfrage nach Art. 15 DSGVO	1.500 €	ArbG Neumünster, Urteil vom 11.08.2020, Az.: 1 Ca 247/20; ArbG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2020, Az.: 9 Ca 6557/18
--	---------	---

Ihrer amtlichen und zeitnahen Antwort sehe ich mit Interesse entgegen

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85

Bernd Kühn ° Hergenstadter Str. 34 ° 74740 ADELSHEIM

24.01.2022

Herrn
Adrian Heß
Externer Datenschutzbeauftragter
Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstr. 44
70469 Stuttgart

Datenschutzverletzung durch die Stadt Adelsheim

Sehr geehrter Herr Heß,

vielen Dank für Ihr Antwortschreiben per E-Mail vom 21.01.2022 bzgl. der Datenschutzverletzung durch die Stadt Adelsheim, zu dem ich wie folgt noch einige Fragen habe?

Frage 1

Aufgrund welchen Sachverhaltes hat die Stadt Adelsheim den Vorfall als Datenschutzverletzung bewertet und somit alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung, einschließlich den gesamten Gemeinderat, dem Generalverdacht ausgesetzt, personenbezogene Daten an Dritte weitergeleitet zu haben?

Frage 2

Wann und zu welchem Zeitpunkt wurden der Gemeinderat bzw. die Fraktionsvorsitzenden über die Datenschutzverletzung informiert?
(Es können ja nur Stadträte personenbezogene Informationen weitergeleitet haben, welche auch Kenntnis des Sachverhaltes hatten.)

Frage 3

Welche Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurden durch den Bürgermeister bzw. den Datenschutzbeauftragten der Stadt Adelsheim über die Datenschutzverletzung informiert?
(Es können ja nur Mitarbeiter personenbezogene Informationen weitergeleitet haben, welche auch Kenntnis des Sachverhaltes hatten.)

In meinem Schreiben vom 10.01.2022 hatte ich vorgeschlagen, den Verursacher (Herrn Heizmann) zu befragen, von welcher Person er die personenbezogenen Daten erhalten habe. Laut Ihrer E-Mail erklärte Herr Heizmann, dass er die fraglichen Informationen vermutlich einem der von mir im Vorfeld veröffentlichten Leserbriefe entnommen habe.

Diese Erklärung ist eine Schutzbehauptung und entspricht nicht der Wahrheit. (Wäre es so gewesen, hätte die Stadt Adelsheim den Vorfall nicht als Datenschutzverletzung bewertet - siehe Frage 1)

Ja, ich habe nachweislich 3 Leserbriefe geschrieben:

- 1 Am 30.12 2020 zur Errichtung von Lärmschutzwänden an den Bahngleisen in Adelsheim.
- 2 Am 04.01.2021 zur geheimen Abstimmung des Gemeinderates in Adelsheim in Sachen Lärmschutzwände.
- 3 Am 18.06 2021 „Unangenehmen Fragen ausweichen? Kritik an Verlegung der Einwohnerfragestunde.“

Aus diesen Leserbriefen können die fraglichen Informationen nicht entnommen worden sein, wie es Herr Heizmann behauptet.

Am 03.05 2021 hatte ich von meinem Bürgerrecht Gebrauch gemacht und eine Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 22.03 2021 an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis per Post versendet.

Am 16.05 2021 habe ich das Landratsamt nochmals angeschrieben und mich beschwert, ob es beim Landratsamt und bei der Stadtverwaltung Adelsheim nicht möglich ist, mit derartigen Anfragen vertrauensvoll bzw. vertraulich umzugehen, weil mich Tage zuvor der Bauunternehmer Heizmann beim Einkaufen auf meine an das Landratsamt gerichtete Anfrage angesprochen hatte.

Auf meine Nachfrage, wie er denn auf mich gekommen sei, antwortete er, dass ihm die Stadtverwaltung meinen Namen genannt hätte und er auch von dort über meine Anfrage an das Landratsamt informiert worden sei.

Das Landratsamt antwortete mir mit Schreiben vom 21.05.2021, dass von der dortigen Stabsstelle Kommunales keine persönlichen Daten an Privatpersonen weitergegeben worden sind und ich mich diesbezüglich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Adelsheim bzw. an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden soll.

Leider kann ich mich nicht des Eindruckes erwehren, dass der Datenschutzbeauftragte der Stadt Adelsheim sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz (LfDI) meiner Meinung nach leichtfertig, ja sogar sträflich, untätig sind, wenn es um die konsequente Aufklärung des Sachverhalts der Datenschutzverletzung gegen mich und meine Person geht.

Das ist umso misslicher, als gerade dieser Bereich Datenschutz entscheidende Bedeutung für mich persönlich hat. Schließlich geht es da nicht um Bagatellen, sondern um scharfe Eingriffe in mein alltägliches Leben.

Wer (welche Person) hat hier gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen?

Leider muss ich Sie auch hier nochmals um eine Aufarbeitung der von mir gemeldeten Datenschutzverletzung sowie eine Plausibilitätsprüfung bitten.

Ihrer amtlichen und zeitnahen Antwort sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Bis dahin verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85

Bernd Kühn ° Hergenstadter Str. 34 ° 74740 ADELSHEIM

26.02.2022

Herrn
Adrian Heß
Externer Datenschutzbeauftragter
Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstr. 44
70469 Stuttgart

Datenschutzverletzung durch die Stadt Adelsheim

Sehr geehrter Herr Heß,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.02.2022. Wie Ihnen vom Bürgermeister der Adelsheim mitgeteilt wurde, konnte die Stadt die interne Untersuchung des Vorfalls inzwischen abschließen. Nach Anhörung des genannten Personenkreises kommt die Stadt jedoch zu dem Schluss, dass sich nicht zweifelsfrei ermitteln lässt, wer im vorliegenden Fall gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat und dass dadurch die Verletzung nicht abschließend geklärt werden kann.

Da der Stadt Adelsheim anscheinend keine weitergehenden Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, mache ich von Ihrem Vorschlag Gebrauch (siehe Ihr Schreiben vom 21.01.2022), Schadenersatzansprüche gerichtlich unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistands geltend zu machen.

Art.82. Abs 1 DSGVO lautet: „Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“

Selbst wenn Unternehmen/Behörden einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, verringert sich nicht automatisch die Verantwortung der Unternehmensleitung / Behördenleitung für den Datenschutz. Für die korrekte Umsetzung des Datenschutzes ist und bleibt das Unternehmen / Behörde selbst verantwortlich, in letzter Linie also die Geschäftsführung / Behördenleiter.

Hiermit teile ich Ihnen, nach Rücksprache mit meinem Rechtsbeistand, vorab mit, dass ich mir die Geltungsmachung eines Schadenersatzes wegen Datenschutzverletzung vorbehalte. Sobald ich den immateriellen Schaden beziffern kann, teile ich Ihnen diesen mit und fordere den Ausgleich des Schadens - versehen mit einer Frist und per Einschreiben, sowie mit einem Vorschlag einer außergerichtlichen Regelung.

Gerne dürfen Sie mir hierzu vorab ernstgemeinte schriftliche Vorschläge machen.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Antwort

BERND KÜHN

Hergenstadter Straße 34
74740 ADELSHEIM
Tel. 06291-7434
MOBIL 0171 809 74 85

Bernd Kühn ° Hergenstadter Str. 34 ° 74740 ADELSHEIM

10.01.2022

Herrn
Landrat Dr. Achim Brötel
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Neckarelzer Straße 7
74821 Mosbach

Anfrage zur Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Brötel,

in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Adelsheim vom 27.07.2020 gab der Bürgermeister der Stadt Adelsheim eine Auftragserteilung (Außenanlage) für den eh schon überfeuerten Neubau der Sporthalle über 836.626 Euro in einer Eilentscheidung ohne Gemeinderatsbeschluss und ohne zuvor Vergleichsangebote einzuholen, bekannt.

Wären hier im Rahmen der Bauvergabe nicht zwingend verschiedene Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen gewesen? Wurde hier seitens der Stadtverwaltung rechtmäßig gehandelt und kann ausgeschlossen werden, dass durch dieses Verwaltungshandeln der Stadt und damit ihrer Bürgerschaft ein Schaden entstanden ist?

Daher stelle ich folgende Fragen an Sie, als die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bzw. an das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Vergabepflichtstelle für die kreisangehörigen Gemeinden:

1. Ist das ein klarer Verstoß gegen die kommunalen Vergaberichtlinien, kein Preiswettbewerb, kein wirtschaftlicher Bieter, obwohl seit dem Neubaubeschluss mehr als ein Jahr vergangen ist?
2. Welches Zeitfenster hatte der Bauablaufplan von 2018 für die Außenanlage vorgesehen?

3. Liegen hier nicht durchaus städtische Versäumnisse, bei ausreichendem zeitlichen Vorlauf für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses (LV) sowie der Planung der Baumaßnahme, vor?
4. Hat die Verwaltung nachweislich Ausschreibungsunterlagen erstellt oder ein Ingenieurbüro damit beauftragt?
5. Wer hat das Leistungsverzeichnis erstellt, die Vergabeeinheiten festgelegt, die Massen ermittelt und die Einheitspreise mit einer Gesamtauftragssumme von 836.626 Euro kalkuliert? Warum wurde dem 1. Stellv. BM und Stadtrat Edgar Kraft in der Sitzung vom 08.07.2020 die Einsicht in die Vergabeunterlagen verwehrt? Hierbei unterstelle ich Herrn Kraft für die Einsicht in das LV aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit die besten Absichten um einen eventuellen finanziellen Schaden für die Stadt Adelsheim abzuwenden.
6. Gibt es hierfür Vorbemerkungen mit Baubeginn und Bauende, einer Baubeschreibung sowie den Vertragsbedingungen / besondere Vertragsbedingungen und einem Nachunternehmer-Verzeichnis und den dazugehörigen Verpflichtungserklärungen wie es das Kommunale Vergabehandbuch zwingend fordert?
7. Wurden bei der Erstellung der Leistungs-Positionen die VOB-Standardleistungstexte für das Bauwesen verwendet oder wurden freie Texte eingesetzt?
8. Gibt es zum o.g Leistungsverzeichnis eine Urkalkulation mit der Aufgliederung der Hauptkostenarten wie Lohn, Geräte, Material, Fremdleistungen und sonstige Kosten, einschließlich der dazugehörigen Zuschläge zu den Hauptkostenarten, AGK (Allgemeine Geschäftskosten), BGK (Baustellengemeinkosten), sowie Wagnis und Gewinn?

Oftmals wird die Urkalkulation separat in einem verschlossenen Umschlag oder in einer eigens erzeugten pdf-Datei hinterlegt. Das Datum des Ausdruckes der Urkalkulation muss das gleiche Datum sein, welches auch das Leistungsverzeichnis hat. Die Urkalkulation wird unmittelbar nach dem LV-Ausdruck erstellt (andere Uhrzeit), da sie zur Vollständigkeit der Abgabeunterlagen gehört. Die Abgabe eines Angebotes ohne Urkalkulation ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Bieters, da die Abgabeunterlagen nicht vollständig sind. Später nachgereichte Urkalkulationen sind unzulässig da die gängigen Bau-Kalkulationsprogramme nachträglich jeden gewünschten Einheitspreis erzeugen können, indem innerhalb der Hauptkostenarten wie Lohn, Geräte, Material, Fremdleistung und sonstige Kosten je nach Gutdünken oder der Marktlage der auszuführenden Baufirma verändert werden können. Gerade bei solchen Angeboten wie hier kann eine Prüfung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit nur mittels der Kalkulationsansätze erfolgen.

9. Wurde für das Bauvorhaben ein Kalkulationsmittellohn ermittelt nach den gängigen Kriterien wie Grundmittellohn: Arbeitskräfte Lohngruppe 1-6, Erhöhung des Lohns = Bauzeit nach Lohnerhöhung mal % Lohnerhöhung GML/Gesamtbauzeit?
10. Inwieweit sind lohnbedingte Zuschläge, wie Mehrarbeitszuschläge, Überstunden, Nachtstunden, Sonn-Feiertag, Erschwerniszulage, Leistungszulage, Stamarbeiterzulage, Vermögensbildung, Sozialkosten (Lohngebundene Zuschläge), gesetzliche, tarifliche und freiwillige Zuschläge, Nebenkosten (Lohnnebenkosten wie Auslösung, Reisegeld, Reisezeitvergütung, Fahrtkosten, Verpflegungszuschlag), Umlagen (wie Kleingeräte und Werkzeug, Nebenstoffe und Nebenfrachten), sonstige allgemeine Baukosten, Kleinwerkzeuge bei der Preisbildung wirtschaftlich berücksichtigt worden?
11. Welchen Baufirmen wurden die Ausschreibungsunterlagen zur kostenfreien Bearbeitung und Abgabe eines Angebotes zeitgleich zur Verfügung gestellt, bzw. welche Baufirmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert?
12. Nach welcher Verfahrensart - öffentliche (offenen Verfahren), beschränkte Ausschreibung (nicht offenes Verfahren) oder freihändige Vergabe (Verhandlungsverfahren) - wurden die Leistungen vergeben?
13. Gibt es hierfür einen gültigen Beschluss des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung?
14. Warum sind die Lohnkosten um 6% angehoben worden, wenn der gültige Bau-Tarif im gleichen Zeitraum aber nur um 2,5% gestiegen ist? Ist das der gesicherte Erkenntnis des AN geschuldet, dass kein zweiter Bieter vorhanden ist oder wie ist diese überhöhte, durch den Auftraggeber (AG) akzeptierte, Kostensteigerung zu werten?
15. Hat ein technisches Aufklärungsgespräch zum Leistungsverzeichnis, Vorbemerkungen, Baubeschreibung, Vertragsbedingungen mit allen hierzu notwendigen am Bau beteiligten Personen stattgefunden um Auf-/Abpreisungen, Unstimmigkeiten und Fragen zu klären? Wurde dieses protokolliert und vom AG und AN (Auftragnehmer) unterschrieben?
16. Gibt es die vom Kommunalen Vergabehandbuch zwingend geforderte Vergabeakte mit allen Anlagen?
17. War die vergebene Auftragssumme 836.626 Euro ausreichend oder wurde sie überschritten?

18. Sind einzelne Leistungspositionen mengenmäßig überdurchschnittlich überzogen worden und hat dies erhebliche Mehrkosten verursacht?
19. Gibt es zur Gestaltung des Außengeländes des Pausenhofes der Martin-von-Adelsheim-Schule Nachträge und auf welcher Basis wurden diese vom AG geprüft und beauftragt?
20. Wurde hier erneut wieder kein Vergleichsangebot eingeholt (vergleichbar mit der Kindertaugenaußenanlage Sennfeld)?
21. Liegt hier nicht letztlich ein Verstoß gegen die städtische Hauptsatzung und gegen gemeindefinanzrechtliche Vorschriften vor?
22. Ist hierbei der Gemeinderat als Vertretung der Bürger und Hauptorgan der Gemeinde erneut bewusst übergangen worden?(!)
23. Verstößt es gegen geltendes Recht, wenn der Vertreter des AG/Bauüberwacher (technischer Bauamtsleiter) der Stadt Adelsheim und der Bauleiter der ausführenden Baufirma im Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades (Vater und Sohn) stehen?
24. Kann es sein, dass bei der rechtlichen Wertung dieser Vorgänge neben den evtl. kommunal- und vergabe- bzw. wettbewerbsrechtlichen Verstößen auch strafrechtlich relevante Verfehlungen zu beanstanden sind, die wiederum durch die Rechtsaufsichtsbehörde an die hierfür zuständigen Stellen zu melden wären?

Die ausdrückliche Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde behalte ich mir weiterhin vor.

Für eine baldige Aufarbeitung meiner Angelegenheit und ihrer zeitnahen Antwort im Voraus vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kühn

Herrn
Bernd Kühn
Hergenstadter Straße 34
74740 Adelsheim

Nico Keller

Gebäude 11 - Zimmer 109
Telefon: 06261 / 84 1153
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

10.02.2022

Ihr Schreiben vom 10.01.2022 Baumaßnahme Außenanlage der neuen Sport- und Kulturhalle in Adelsheim

Sehr geehrter Herr Kühn,

mit Ihrem Schreiben vom 10.01.2022 hinterfragen Sie die Vergabe der Bauleistungen für die Außenanlage der neuen Sport- und Kulturhalle in Adelsheim aus dem Jahr 2020. Hierzu möchten wir Ihnen folgende Auskunft geben:

Die Außenanlage war im Rahmen der ursprünglichen Gesamtbaumaßnahme „Neubau einer Sport- und Kulturhalle an der Martin-von-Adelsheim-Schule“ nur teilweise mitgeplant, weshalb die Stadt Adelsheim im Mai 2020 nachträglich ein Planungsbüro mit der Gestaltung der Außenanlage beauftragte. Das daraufhin erstellte Konzept beinhaltete u.a. auch die Herstellung einer notwendigen Energietrasse, welche von der Schule durch den Pausenhof und die neu herzustellende Außenanlage der Halle verläuft. Diese Energietrasse musste bis September/Oktober 2020 hergestellt sein, da es ansonsten zu einem Baustopp in der neuen Halle gekommen wäre, welcher unausweichlich zu erheblichen Mehrkosten für die Stadt Adelsheim geführt hätte. Zudem war die Stadt Adelsheim bestrebt die Maßnahme während der Sommerferien durchzuführen, um den Schulbetrieb nicht zu beeinträchtigen. Aufgrund dieses enormen Zeitdrucks traf Herr Bürgermeister Bernhardt im Juli des Jahres 2020 die von Ihnen angesprochene Eilentscheidung. Diese begründete er damit, dass durch die anstehenden Sommerferien und durch den vorhandenen Termindruck selbst die Einberufung einer Notsitzung gemäß § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) nicht mehr möglich gewesen wäre. Seine Vorgehensweise wird von § 43 Abs. 4 GemO gedeckt.

Die Auftragsvergabe zur Herstellung der Außenanlage der Halle erfolgte durch eine Freihändige Vergabe, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen sich in § 3a Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) finden. Die Stadt Adelsheim begründete ihr Vorgehen damit, dass eine Trennung der bereits im Ursprungsauftrag vergebenen Arbeiten für die Außenanlage der Halle von den neu zu vergebenden Arbeiten bzw. Änderungen nachteilig sein würde. Dies könnte u.a. bei Gewährleistungsfragen zu erheblichen Nachteilen für die Stadt führen. Zudem lag eine besondere Dringlichkeit vor, da bei nicht fristgerechter Inbetriebnahme der Energietrasse die Anschlusswerke in der Halle nicht hätten durchgeführt werden können. Auch hier sehen wir keinen Verstoß gegen die einschlägige Rechtsnorm.

Die von Ihnen angesprochene Akteneinsicht für Gemeinderäte ist in § 24 Abs. 3 S. 2 GemO geregelt. Nach Vorlage eines entsprechenden Antrags fand nach unserem Kenntnisstand die gewünschte Akteneinsicht statt.

Nach alledem können wir keine Grundlagen für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten feststellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Nico Keller', written in a cursive style.

Nico Keller